

Berlin, 25.02.2021

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) legt am 15.02.2021 einen noch nicht mit der Bundesregierung abgestimmten Referentenentwurf zur Änderung des „Stalking-Paragraphen“, § 238 StGB, vor.

Frauenhauskoordinierung (FHK)¹ wurde Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben, der wir dankend nachkommen. Wir verweisen auch auf unsere Stellungnahme vom 15.05.2020 im Evaluierungsbericht zur Neufassung des § 238 des Strafgesetzbuches.²

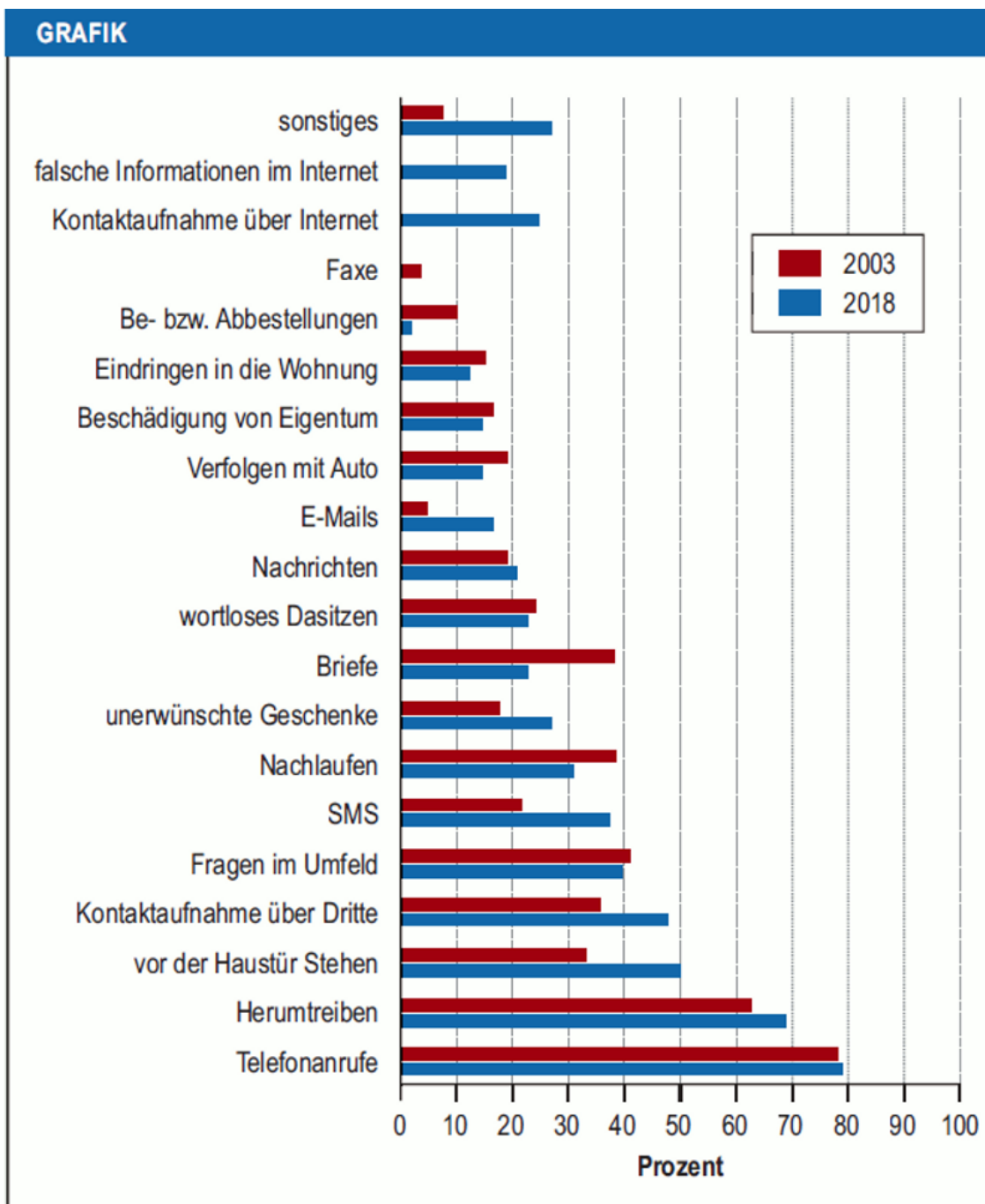
FHK begrüßt die Initiative zur Verbesserung des § 238 StGB. Von häuslicher Gewalt betroffene Frauen sind häufig gleichzeitig Opfer von digitaler Gewalt und Stalking, insbesondere Cyberstalking. Schwere Deliktformen, insbesondere Stalking, werden überwiegend von Männern an Frauen verübt. Die vom BMJV zitierte Studie und weitere Studien belegen, dass 70-80 % der Betroffenen Frauen und in demselben Maß die Täter Männer sind.³ Häufig werden unterschiedliche – nicht nur digitale – Angriffsformen kombiniert. In sehr vielen Fällen kennen die von Stalking betroffenen Frauen den Täter. Es sind also meistens keine wildfremden Angreifer, sondern ehemalige oder aktuelle Beziehungspartner, aber auch Arbeitskollegen, Bekannte oder Nachbarn.⁴ Im Frauenhauskontext betrifft es auch Kinder, über deren Geräte Standort und Informationen ausspioniert oder preisgegeben werden. Dreßing et al. haben in ihrer Studie die Erscheinungsformen von Stalking mit ihrer Studie von 2003 verglichen und dabei neue, durch das Internet ermöglichte Tathandlungen identifiziert. Die folgende Tabelle aus dieser Studie zeigt die Bandbreite der Begehungsformen:

¹ Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) vereint unter ihrem Dach zahlreiche bundesweite Wohlfahrtsverbände (AWO Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband e.V., Paritätischer Gesamtverband e. V., Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V./Deutscher Caritasverband e. V.) sowie einzelne Träger von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen. FHK koordiniert, vernetzt und unterstützt das Hilfe- und Unterstützungssystem, fördert die fachliche Zusammenarbeit und bündelt die Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren. Siehe auch: <http://www.frauenhauskoordinierung.de/>.

² In Bt-DrS 19/26515 - <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/265/1926515.pdf> (abger. 24.02.21)

³ Dreßing H, Gass P, Schultz K, Kuehner C: The prevalence and effects of stalking—a replication study. Dtsch Arztebl Int 2020; 117: 347–53. DOI: 10.3238/arztebl.2020.0347; <https://www.aerzteblatt.de/archiv/213935/Haeufigkeit-und-Auswirkungen-von-Stalking> (abger. 24.02.21)

⁴ Silvia Zenzen in Dokumentation des Fachtags „Cyberstalking entgegentreten“ vom 24. Mai 2016 in Berlin, https://www.frieda-frauenzentrum.de/wp-content/uploads/2017/09/2016_Dokumentation_Cyberstalking_entgegentreten.pdf (abger. 24.02.21)



Berichtete Stalkingmethoden

Falsche Informationen und Kontaktaufnahme über das Internet wurden nur 2018 erfragt.

5

⁵ Dreßing H, Gass P, Schultz K, Kuehner C: The prevalence and effects of stalking—a replication study. Dtsch Arztebl Int 2020; 117: 347–53. DOI: 10.3238/arztebl.2020.0347; <https://www.aerzteblatt.de/archiv/213935/Haeufigkeit-und-Auswirkungen-von-Stalking> (abger. 24.02.21)

Der Gesetzentwurf bedient diese Erkenntnisse mit dem in § 238 Abs. 1 StGB-E aufgenommenen Handlungskatalog:

1. die räumliche Nähe dieser Person aufsucht,
2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu dieser Person herzustellen versucht,
3. diese Person mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit ihrer selbst oder einer ihr nahestehenden Person bedroht,
4. unter missbräuchlicher Verwendung von personenbezogenen Daten dieser Person
 - a) Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für sie aufgibt oder
 - b) Dritte veranlasst, Kontakt mit ihr aufzunehmen,
5. zulasten dieser Person oder einer ihr nahestehenden Person eine Tat nach § 202a begeht,
6. eine Bildaufnahme dieser Person oder einer ihr nahestehenden Person verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht,
7. einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der geeignet ist, diese Person verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, unter Vortäuschung der Urheberschaft der Person verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht, oder
8. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt.

Es steht zu hoffen, dass diese Spezifizierung möglicherweise eine bessere Handhabung in der strafrechtlichen Zuordnung der Tathandlungen schafft.

Nicht gelöst ist dabei, dass selbst beim Wissen der Geschädigten um die ihnen bekannten Täter_innen die Täter_innenschaft zugeordnet werden muss. Obwohl dies technisch möglich ist, fehlt es an entsprechender Synchronisation der rechtlichen Verfolgung und Pflichten der Digitalkonzerne zur Herausgabe der Identität der Täter_innen. Die widerstreitenden Interessen an Datenschutz und strafrechtlicher Sanktion sind angesichts der Todesgefahr bei Stalking noch einmal zu beleuchten.

Die Ahndung der Installation von Stalker- oder Spyware könnte noch verbessert werden, denn § 202 a StGB verlangt die „Überwindung der Zugangssicherung“. Täter_innen kennen aber häufig das Passwort des jeweiligen Geräts der (Ex-)Partner_innen, so dass die Manipulation des Endgeräts

auf direktem Weg erfolgen kann. Möglicherweise nutzen sie auch einen unbeobachteten Moment, wenn das Gerät ohne Sperre liegengeblieben ist.

Im Übrigen ist zu befürchten, dass das Tempo der Gesetzgebung nicht gegen die Schnelllebigkeit der Technik und der Entwicklung von Tools zur Ausübung von Cyberstalking ankommt.

Zu begrüßen ist grundsätzlich, dass die Eingriffsschwelle des bisherigen Begriffs „beharrlich“ gesenkt werden soll. Ob dies durch die Nutzung eines ebenso unbestimmten Rechtsbegriffs in Form von „wiederholt“ gelingt, erscheint fraglich. In der Gesetzesbegründung wird darauf verwiesen, dass die Anzahl der Handlungen zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „wiederholt“ vom Einzelfall abhängig sei. In Relation zur Schwere der Handlung sollen bereits wenige Handlungen ausreichen, sonst müssen eher mehrere (wie viele?) vorliegen. Eine solche Unklarheit dient den Opfern nicht!

Dem steht das Verhältnis der besonders schweren Fälle des Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und 4 StGB_E (täglich Begehung über ein halbes Jahr oder Vielzahl von Handlungen über ein Jahr) und wiederum der Eintritt einer Gesundheitsschädigung oder die Todesgefahr (Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 StGB_E) als besonders schwerwiegend gegenüber. Wie sind folgende Fälle einzuordnen: Es findet beispielsweise eine nahezu tägliche Nachstellung, aber nur drei Monate statt; In einem anderen Fall findet eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung statt, die noch keine messbare Gesundheitsschädigung hervorruft (weil die Gestaltete z.B. einiges aushält), dafür aber nicht so häufig?

Orientiert an den wissenschaftlichen Erkenntnissen, dass Stalking-Handlungen eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität und psychische Folgen nach sich ziehen, erscheinen diese fließenden Grenzen für die Rechtsanwendung ungeeignet. Jedenfalls vermittelt die Lektüre der Gesetzesbegründung (S. 11, 2. Absatz) keine diesbezügliche Klarheit.⁶ Es fehlt an Trennschärfe, wann „wiederholt“ nur im einfachen Fall vorliegt oder eine Qualifikation verwirklicht wird.

⁶ Absatz 2 Nummer 3 und 4 benennt solche Konstellationen als besonders schwere Fälle, bei denen das Nachstellungsverhalten besonders intensiv ist, weil es zu täglichen oder nahezu täglichen Tathandlungen kommt, und sich zudem über einen längeren Zeitraum erstreckt (Absatz 2 Nummer 3) oder besonders lang andauert und dabei auch ein gewisses Intensitätsniveau erreicht (Absatz 2 Nummer 4). Bei besonders intensivem Stalking, also bei nahezu täglichen Tathandlungen oder einer noch höheren Frequenz der Übergriffe, ist ein besonders hohes Maß der Beeinträchtigung der Lebensqualität des Opfers gegeben. Das Opfer bleibt auf diese Weise dauerhaft mit dem Täterverhalten konfrontiert. Jedenfalls wenn sich ein derart intensives Täterverhalten über einen längeren Zeitraum von mindestens sechs Monaten erstreckt, erscheint die Anwendung eines schärferen Strafrahmens geboten. Gleiches gilt für Fälle, in denen das Täterverhalten zwar keine derart extreme Intensität annimmt, dafür aber über einen langen Zeitraum

Nicht geändert wurde die Ausgestaltung des § 238 Abs. 1 StGB als Vergehen und das in Abs. 4 geregelte Strafantragserfordernis. Damit bleibt es ein weniger „schweres“ Delikt. Die für die Strafverfolgung und Beweissicherung dienlichen Ermittlungsmaßnahmen wie Telefonüberwachung oder Erhebung von Verkehrsdaten lassen sich daher kaum begründen und werden so meist nicht ergriffen.

Vor dem Hintergrund, dass Tötungsdelikten bei Partnerschaftsgewalt häufig Stalking vorausgeht,⁷ sollte eine deutlichere Strafanspruch verdeutlichen.

Unabhängig von der Änderung der Strafnorm ist ein Gleichlauf mit dem Gewaltschutzgesetz anzuregen, indem den im Strafrecht konkretisierten Handlungen auch durch zivilrechtlichen Schutz – in der Regel schneller – begegnet werden kann.

Prozessual ist über eine Schaffung von Sonderdezernaten, der Erleichterung von psychosozialer Prozessbegleitung und eine gezielte Gefährder_innenansprache nachzudenken. Auch wird der Straftatbestand erst dann Wirkung entfalten, wenn Polizei und Justiz mehr über das Phänomen und die Auswirkungen von Stalking wissen und digitale Gewaltformen erkennen. Dazu bedarf es qualifizierter Aus- und Fortbildung zu den technischen Möglichkeiten, den subtilen Handlungssträngen und deren psychosozialen Folgen. Die Analyse von technischen Geräten muss fachgerecht und schnell erfolgen⁸ und als Beweismittel gesichert werden. Die Prozessdauer muss verkürzt werden.

Dorothea Hecht
Referentin Recht
Frauenhauskoordinierung e.V.

von einem Jahr erfolgt. Hier kann die besondere Schwere des Falls allerdings unter anderem dann widerlegt sein, wenn der Täter die Schwelle des durch den Tatbestand vorgeschriebenen Begriffs „Vielzahl von Tathandlungen“ nur knapp überschritten hat, weil er innerhalb des langen Zeitraums eine nur niedrige zweistellige Zahl an Tathandlungen ausgeführt hat, und wenn diese Tathandlungen für sich genommen nur eine geringe Übergriffsqualität haben.

⁷ Bei Tötungsdelikten des Intimparters ist der spätere Täter im Vorfeld nämlich nicht selten durch Stalking des Tatopfers auffällig geworden (nach [2] in > 70 %), und das Risiko für Homozide im Stalkingkontext ist insbesondere bei zurückgewiesenen („rejected“) Stalkern akzentuiert (James DV, Farnham FR: Stalking and serious violence: J Am Acad Psychiatry Law 2003; 31: 432–9.).

⁸ Wenn die Geräte als Beweismittel über eine längere Zeit eingezogen werden, hält das Betroffene von einer Anzeige ab, da sie sich häufig ein weiteres Gerät nicht leisten können.